

## Einschätzung zu Novemberhilfen für die Amateurmusik

Ob Vereine der Amateurmusik bei der „Novemberhilfe“ antragsberechtigt sind, ist ein Grenzfall. Folgender Rat:

- Die Vereine sollten zumindest versuchen, die Hilfe zu beantragen.
- Es sollte ein Steuerberater für einen „Musterfall“ hinzugezogen werden.
- Die Vereine sollten ihre Dirigent\*innen auf die Novemberhilfe aufmerksam machen, diese sind gewiss antragsberechtigt.

### Wortlaut

Dem Wortlaut der angekündigten Novemberhilfe nach genügt es, dass ein Verein in Folge des Beschlusses vom 28.10.2020 seinen Geschäftsbetrieb einstellen musste. Für den Geschäftsbetrieb ist keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich, sodass auch die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Amateur-Ensembles unter diesen Begriff fallen.

### Sinn und Zweck

Dem Sinn und Zweck nach sind die Amateur-Ensembles eher nicht antragsberechtigt. Die Novemberhilfe ist ausdrücklich als (Kultur-)Wirtschaftshilfe konzipiert (vgl. Punkt 11 und 12 des Beschlusses vom 28.10.2020). Im Antrag (soweit bereits einsehbar über den Leitfaden für Antragserfassende) finden sich dementsprechend Formulierungen wie „Umsatz“ und „dauerhaft am Markt tätig“. Ziel der Hilfe ist es letztlich, Insolvenzen zu verhindern. Die Hilfsmaßnahmen sollen Menschen zugute kommen, deren berufliches Einkommen ausfällt. Wenn Amateur-Musiker\*innen nicht musizieren dürfen, betrifft das nicht ihre wirtschaftliche Existenz.

Gleichwohl betonen die Finanz- und Wirtschaftsminister in ihren Statements den Erhalt der kulturellen Identität und meinen damit genauer die „Kulturbranche“. Sie sprechen jedoch nicht von „Kulturwirtschaft“, die ausdrücklich erwerbswirtschaftlich orientiert ist. Ein Argumentationsversuch dahingehend, dass die Amateurmusik auch wesentlich zur kulturellen Identität beiträgt, könnte jedoch an der grundsätzlichen Ausrichtung der Novemberhilfe als Wirtschaftshilfe scheitern.

### Dirigent\*innen und andere Solo-Selbstständige

Dirigent\*innen von Amateurensembles können voraussichtlich ab dem 25.11. Novemberhilfe beantragen, denn sie mussten ihren Betrieb einstellen oder ihnen fallen jedenfalls durch die Schließungen 80% ihrer Umsätze weg. Sie müssen dazu lediglich bei ELSTER angemeldet sein, sie müssen sich nicht an einen Steuerberater wenden. Sie erhalten 75% ihres durchschnittlichen November-Umsatzes (abzüglich etwaiger weiterer Corona-Hilfen).

Sie profitieren auch von der für Anfang 2021 angekündigten Überbrückungshilfe III, die sich ausdrücklich nur an Solostelbstständige richtet. Sie können ab Ende Januar zusätzlich beantragen:

- Betriebskostenpauschale (bis 5.000 €)
- Zahlung von 25 % ihres Umsatzes von Januar bis Juni 2019

*Eine Anerkennung von Vereinen als Kleinstunternehmen ist grundsätzlich sinnvoll, aber für die Novemberhilfe nicht relevant.*